

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB  
zum Bebauungsplans der Gemeinde Neutrebbin  
„Biogasanlage Altlewin“**

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) der Eingriffssachverhalt zu überprüfen. Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe sind auf das notwendige Maß zu minimieren. Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind auszugleichen bzw. im erforderlichen Umfang zu ersetzen. In Abhängigkeit geplanter Neuversiegelungen ist es unerlässlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Maßgeblich für die durchgeführten Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens waren die neu zu errichtende Anlagenstrecke der Biogasanlage, geplante Versiegelungen, und die Verkehrserschließung innerhalb des Sondergebietes „Biogasanlage Altlewin“ sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vorfluters „Volzine“, ein Gewässer I. Ordnung.

Auszugleichen ist ein Kompensationsflächenäquivalent von 23.594 m<sup>2</sup>. Durch Gehölzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans kann der Ausgleich allerdings nicht vollständig erbracht werden. In der Folge sind auch Ausgleichmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erforderlich:

In den Gemarkungen Neureetz, Flur 2, Flurstück 160 und 176 (Weg zum Mühlenberg), Bliesdorf, Flur 2, Flurstück 51 und 70 sowie Neuküstrinchen, Flur 1 Flurstück 54 (Weg zum Mühlenberg) sollen 220 heimische und standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden.

Der Eingriff wird durch die oben aufgeführten Maßnahmen vollständig kompensiert.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die vorhandene Baumgruppe (Biotopnummer 07153) sowie die Baumreihe (Biotopnummer 071421) als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und dürfen im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten nicht zerstört beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Des Weiteren bilden die Biotoptypen einen Puffer zwischen den geplanten Vorhabenstandort, dem südlich

angrenzenden Vorfluter („Volzine“, als Gewässer I. Ordnung) und den angrenzenden Nutzungsstrukturen.

#### Zusammenfassende Bewertung des Vorhabens im Hinblick auf die Umweltbelange:

Im Rahmen der Geruchsimmissionsprognose wurde geprüft, ob durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Nutzungen im Bebauungsplangebiet Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ schädliche Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen) durch Geruchsimmissionen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft zu erwarten sind.

Als Ergebnis konnte prognostiziert werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die betreffenden beurteilungsrelevanten Nutzungen bezogen auf den Tagzeitraum um deutlich mehr als 6 dB(A) unterschritten werden, mit Ausnahme der Büronutzung im unmittelbar angrenzenden Betriebsgelände der SGL Saaten, Getreide, Landhandel GmbH. Für die lauteste Nachtstunde unterschreiten die berechneten Beurteilungspegel die jeweiligen Richtwerte ebenfalls um weit mehr als 6 dB(A).

Im Bereich der Büronutzung der Fa. SGL werden während der Tageszeit die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Richtwerte der TA-Lärm für Industriegebiete eingehalten. In den Nachtstunden ist eine sensible Nutzung nicht gegeben. Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgeräuschen nach TA Lärm 7.4 ist nicht zu erwarten. Beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, treten nicht auf.

Für alle relevanten Immissionsorte können erhebliche Störungen durch tieffrequenten Schall ausgeschlossen werden, da die Prüfung nach DIN 45680 keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen ergeben hat.

In der Ammoniakimmissionsprognose wurde gezeigt, dass gemäß der TA Luft der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlich er Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak - hervorgerufen durch Emissionen der geplanten Biogasanlage Altlewin gewährleistet ist. Die Staubimmissionsprognose hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der geplanten Biogasanlage schädliche Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Staubimmissionen daher nicht zu erwarten sind. Die Eingriffs-Ausgleichsplanung zeigt, dass die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswertes der Landschaft, die als Eingriff zu bewerten sind, durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert bzw. nahezu vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können. Dieser Nachweis wurde differenziert für die einzelnen Schutzgüter und Funktionsbeziehungen des Planungsraumes vorgenommen. Dabei wurden die jeweiligen Konflikte Verlust bodenökologischer Funktionen durch

Neuersiegelung Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts Zerstörung von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme Minderung Erlebniswert / Beeinträchtigung des Landschaftsbild untersucht und der Umfang ihrer erforderlichen Kompensation dargelegt.

Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind alle vorhersehbaren, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes im Planungsraum ausgleichbar. Die vorgesehenen Planungen verstoßen nicht gegen übergeordnete Ziele der Umweltplanung.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Entsprechend § 4c BauGB überwachen die Gemeinden den bestimmungsmäßigen Anlagenbetrieb zur frühzeitigen Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um in der Lage zu sein Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

#### Angaben zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Anhand der Stellungnahmen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie nach Abstimmung mit den einzelnen Fachbereiche des Landkreises Märkisch Oderland, dem Amtes Barnim-Oderbruch und dem Planungsbüro wurde der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB fand am 02.06.2009 eine öffentliche Versammlung statt. Bei dieser Versammlung wurden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB schriftlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB des Entwurfs des Bebauungsplans wurden in der Zeit vom 12.03.2010 bis zum 16.04.2010 durch die Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat die

Gemeindevertretung laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Behandlungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen des Landkreises, des Landesumweltamtes, des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landesbetrieb Straßenwesen, des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Zentraldienstes der Polizei/ Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt und die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend angepasst. Stellungnahmen von Bürgern gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind innerhalb der öffentlichen Auslegung vom 12.03.2010 bis 16.04.2010 im Amt Barnim-Oderbruch nicht eingegangen.

#### Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe:

Der Planungsraum unterliegt dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neutrebbin (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2006).

Ausgewiesen ist das Bebauungsplangebiet teilweise als Sondergebiet Zweckbestimmung „Handel/Produktion“, als Flächen für die Landwirtschaft und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Das geplante Sondergebiet deckt sich also nicht mit den Entwicklungszielen des FNP.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 28.05.2009 die Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich südlich des landwirtschaftlichen Produktionsstandortes der SGL Saaten, Getreide, Landhandel GmbH ausgehend von der Landesstraße beschlossen.

Die Reduzierung der Flächen für die Landwirtschaft, Sondergebiet (Zweckbestimmung „Handel/ Produktion“ und Ausgleichsflächen zu Gunsten von Sonderbauflächen und Flächen für Ausgleich und Ersatz erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch.

Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Entwicklungsziele in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplans stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und ist vereinbar mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Der Standort SGL Saaten, Getreide, Landhandel GmbH dient seit Jahren der Lagerung, Verarbeitung und dem Vertrieb von landwirtschaftlichen Produkten.

Der derzeitige Betriebsverkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen, sowie der hohe Versiegelungsgrad erzeugen eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes, die die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Biogasanlage puffert.

Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Unter Berücksichtigung vorhandener Umweltbedingungen und der absehbar geplanten Auswirkungen der Biogasanlage wurden Alternativen zur baulichen Gestaltung und zum Betrieb geprüft und optimiert.

Der Bau einer Biogasanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen nach dem neuesten Stand der Technik neben einem bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsstandort wurde der Splittung des Standortes oder Inanspruchnahme anderer Standorte vorgezogen, um die Umweltauswirkungen konzentriert so gering wie möglich zu halten und Emissionen zu minimieren.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen. Ein Teil des selbst erzeugten Stroms wird für den Betrieb verwendet.

#### Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der vorliegende Bebauungsplan soll für das Sondergebiet „Energiegewinnung aus Biomasse“ die Errichtung von einer Biogasanlage mit bis zu drei Anlagenstrecken planungsrechtlich ermöglichen. Dabei handelt es sich um Trockenvergärungsanlagen zur energetischen Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. Mais, Roggen und Grassilage. Ziel sind die Realisierung und der Betrieb einer Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus auf den Flurstücken 147, 148, 150, 151, 152, 153 und 110 der Flur 1 in der Gemarkung Altlewin.

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten. Im Sinne einer baulichen Verdichtung, zur Gewährleistung einer städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme ist es erforderlich, diese Forderungen über eine Bebauungsplanung festzuschreiben. Dieser Grundsatz wurde im Einvernehmen mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen und anderen Umweltbelangen innerhalb der Abwägung berücksichtigt. Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen. Durch die Gemeinde Neutrebbin wurden die eingereichten Stellungnahmen der Behörden sachgerecht abgewogen.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan der Gemeinde Neutrebbin „Biogasanlage Altlewin“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B

mit Stand vom 22.04.2010 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom 22.04.2010 wurde gebilligt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin, der das Bebauungsplangebiet als Flächen für die Landwirtschaft, Sondergebiet (Zweckbestimmung „Handel/ Produktion“ und Ausgleichsflächen darstellt, wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert. Auf die entsprechende Beschlussvorlage wird verwiesen.

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Neutrebbin wurden innerhalb des o.g. Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.